

Bericht
des Ausschusses für Bauen und Naturschutz
betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird
(2. Oö. Bauordnungs-Novelle 2024)

[L-2013-33778/13-XXIX,
miterledigt [Beilage 876/2024](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Anlass und Inhalt für die vorliegende Novelle sind:

- Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EK im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates [im Folgenden: Richtlinie (EU) 2023/2413], ABl. Nr. L vom 31.10.2023, und damit verbunden
- die Ausweitung des Katalogs der bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben im Hinblick auf erneuerbare Energieanlagen, soweit diese überhaupt in der Oö. Bauordnung 1994 geregelt werden.

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 hat das Ziel, den Anteil an erneuerbaren Energien innerhalb der Europäischen Union durch den Ausbau und den Einsatz erneuerbarer Energieanlagen zu erhöhen und die Verfahren zur Genehmigung dieser Anlagen zu kürzen und zu vereinfachen. Die Art. 16 bis 16f Richtlinie (EU) 2023/2413 haben ua. die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zum Inhalt und sind bis zum 1. Juli 2024 umzusetzen.

Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen unterliegen als Stromerzeugungs- bzw. Heizungsanlagen zunächst den dafür geltenden Spezialgesetzen (Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 bzw. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002). Daher sind Energieanlagen dieser Art vom Anwendungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 grundsätzlich ausgenommen. Lediglich unter ganz bestimmten Voraussetzungen unterliegen Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen der Oö. Bauordnung 1994 und dort einer Anzeigepflicht (§ 1 Abs. 3 Z 5a und 15 iVm. § 25 Abs. 1

Z 7 und 7a). Nur für diesen kleinen Teilbereich der von der Oö. Bauordnung 1994 überhaupt erfassten erneuerbaren Energieanlagen wird nunmehr die Ausweitung des Katalogs der bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben vorgesehen. Diese Maßnahme entspricht zum einen dem Kernanliegen der Richtlinie (EU) 2023/2413, Verfahren für Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung zu beschleunigen. Zum anderen wird damit - im Interesse einer weiteren Deregulierung der oö. Bauvorschriften - vermieden, dass die umfänglichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 nur wegen eines kleinen Segments betroffener Energieanlagen in der Oö. Bauordnung 1994 umzusetzen sind. Ferner ist anzumerken, dass den Anzeigetatbeständen des § 25 Abs. 1 Z 7 und 7a Oö. Bauordnung 1994 in der baubehördlichen Verwaltungspraxis auf Grund der Anzahl der betroffenen Fälle nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Im Hinblick auf die erwähnte, in der Richtlinie (EU) 2023/2413 festgelegte Umsetzungsfrist (1. Juli 2024) für die Art. 16 bis 16f sollen die Regelungen dieser Novelle möglichst rasch in Kraft treten.

II. Kompetenzgrundlagen

Das Baurecht fällt - mit wenigen Ausnahmen, die der vorliegende Gesetzentwurf nicht berührt - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Bei der Änderung handelt es sich um eine Vereinfachung, die zu keinem Mehraufwand, sondern im Gegenteil durch den Entfall von baubehördlichen Anzeigeverfahren sogar zu Kosteneinsparungen im Vollzug führt.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Die Ausweitung der Tatbestände der bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben bewirkt vielmehr eine Reduzierung der Verfahrenskosten.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient das vorliegende Gesetzesvorhaben der landesrechtlich relevanten Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Teil des Europäischen „Green Deal“) und haben positive Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht. Durch die Überführung der Anzeigetatbestände des § 25 Abs. 1 Z 7 und 7a Oö. Bauordnung 1994 in den Katalog der bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben nach § 26 können diese erneuerbaren Energieanlagen ohne baubehördliches Verfahren errichtet werden.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I und II (Änderung der Oö. Bauordnung 1994, Inkrafttreten):

Umsetzungshinweis: Die nachfolgenden Änderungen der Oö. Bauordnung 1994 dienen insbesondere der Umsetzung der Art. 16, 16a und 16d Richtlinie (EU) 2023/2413.

Wie im Allgemeinen Teil Punkt I. erörtert, werden mit der vorliegenden Novelle die bisherigen Anzeigetatbestände des § 25 Abs. 1 Z 7 und 7a zu den bewilligungs- und anzeigefreien

Bauvorhaben nach § 26 verschoben. Dies hat zur Folge, dass die bisher bauanzeigespflichtige Errichtung

- von gemäß dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtigen Windkraftanlagen und
- von nach dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtigen Photovoltaikanlagen sowie von thermischen Solaranlagen, soweit diese frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt oder soweit diese an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen, nunmehr bewilligungs- und anzeigefrei ist (Art. I Z 3 und 6).

Festzuhalten ist allerdings, dass diese Anlagen im bisherigen Umfang weiterhin unter den Geltungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 fallen und der Baubehörde daher nach wie vor bei solchen Anlagen, die im Widerspruch zu baurechtlichen Bestimmungen (zB des Ortsbildes) stehen, eine auf § 49 Abs. 6 gestützte Eingriffsmöglichkeit im Rahmen ihrer baupolizeilichen Tätigkeit zukommt.

Die Verlagerung von Windkraftanlagen zu den bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben (§ 26 Z 14) ändert aber selbstverständlich nichts daran, dass deren zulässige Errichtung die Einhaltung sämtlicher in Betracht kommender Vorschriften voraussetzt. Dies betrifft zum einen die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 49 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf das allgemeine Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen im Bauland (§ 21 Abs. 5 Z 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) hinzuweisen, von dem nur Anlagen mit einer Nennleistung bis 5 kW im Betriebsbaugebiet, Industriegebiet sowie Sondergebiet des Baulands gemäß § 23 Abs. 4 Z 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ausgenommen sind. Zum anderen müssen auch die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 (vgl. insbesondere § 12 Abs. 2 betreffend Mindestabstände) sowie allenfalls die Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 eingehalten werden.

Alle weiteren Novellenanordnungen beziehen sich auf legistische Anpassungen bzw. die Anpassung von Verweisen, die sich auf Grund der Überführung der Anzeigetatbestände des § 25 Abs. 1 Z 7 und 7a zu den bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben im § 26 ergeben (Art. I Z 1, 2, 4 und 5).

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Der Ausschuss für Bauen und Naturschutz beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (2. Oö. Bauordnungs-Novelle 2024), beschließen.

Linz, am 20. Juni 2024

KommR Ing. Herwig Mahr
Obmann

Ing. Michael Fischer
Berichterstatte

**Landesgesetz,
mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird
(2. Oö. Bauordnungs-Novelle 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 14/2024, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 3 Z 5a werden das Zitat „§ 25 Abs 1 Z 7“ durch das Zitat „§ 26 Z 14“ und das Zitat „§ 25 Abs. 1 Z 7a“ durch das Zitat „§ 26 Z 15“ ersetzt.*
- 2. Im § 1 Abs. 3 Z 15 wird das Zitat „§ 25 Abs 1 Z 7a“ durch das Zitat „§ 26 Z 15“ ersetzt.*
- 3. Im § 25 Abs. 1 entfallen die Z 7 und 7a.*
- 4. Im § 25a Abs. 1 wird das Wort „oder“ am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt und Z 4 entfällt.*
- 5. Im § 26 Z 8 wird das Zitat „§ 25 Abs. 1 Z 7a, 10 und 15“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 1 Z 10 und 15“ ersetzt.*
- 6. Im § 26 werden der Punkt am Ende der Z 13 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 14 und 15 angefügt:*
 - „14. gemäß dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtige Windkraftanlagen;*
 - 15. gemäß dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtige Photovoltaikanlagen sowie thermische Solaranlagen,*
 - a) soweit sie frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt oder*
 - b) soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen.“*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.